

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 01. Dezember 2015 im Wege der Änderung der bisherigen Kostensatzung vom 11. Juni 2004 folgende Neufassung beschlossen:

Kostensatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg

§ 1 Kostspflicht

Der Zweckverband Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt oder in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis durchführt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage selbst ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr

erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung und besteht keine

Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

- (2) Für Amtshandlungen, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird, erhebt der Zweckverband Wertgebühren. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Amtshandlung maßgebend.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 4

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so können die Kosten außer Ansatz bleiben.

§ 5

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden keine Kosten erhoben.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 7
Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben:
 1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge , sowie
 6. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) Auslagen werden in der tatsächlich angefallenen Höhe erhoben.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 8
Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

**§ 9
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der §19, der § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 11. Juni 2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Beilrode, den 02.12.2015

Schmidt
Verbandsvorsitzende

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 5,00 EUR
1.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 EUR
2	Schreibauslagen	
2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4	5,00 EUR 2,30 EUR
2.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden und kostspieligen Abschrift Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4	5,00 EUR 2,50 EUR
2.3	Anfertigen einer Niederschrift	7,50 EUR je angefangene Seite
2.4	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät je Seite DIN A4 für die ersten 5 Seiten für jede weitere Seite je Seite DIN A3 für die ersten 5 Seiten für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,25 EUR 0,20 EUR 0,50 EUR 0,45 EUR
3	Einzelne Amtshandlungen	
3.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Trinkwasser - § 5 WVS für Abwasser - § 5 AbwS	10,00 EUR 10,00 EUR
3.2	Stellungnahme zum Bauantrag für Trinkwasser für Abwasser	5,00 EUR 5,00 EUR
3.3	Genehmigung eines Neuanschlusses für Trinkwasser für Abwasser	5,00 EUR 5,00 EUR
3.4	Genehmigung der Absetzung von Abwassermengen, die nicht über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden	5,00 EUR

3.5	Genehmigung der Absetzung von Abwassermengen, die nicht über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden und mit einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- und Badebecken auf unversiegelten Bodenflächen verbunden sind	10,00 EUR
3.6	Anfertigen von Auszügen aus Bestandsplänen zur Erstellung von Schachtscheinen je Seite im Format Din A4 je Seite im Format Din A3 im Dateiformat (z. B. .pdf) als E-Mail-Anhang bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträger	3,00 EUR 6,00 EUR 10,00 EUR 20,00 EUR
3.7	Erteilung von Installationsgenehmigungen /Aufnahme in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes (Installateurausweise) a) für Gasteintragen b) alle Übrigen auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	10,00 EUR 25,00 EUR
4	Fristverlängerungen	Lfd. Nr. 1 Tarifstelle 5 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
5.1	Zahlungserinnerung	kostenlos
5.2	Mahnung	5,00 EUR
5.3	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	10,00 EUR
5.4	sonstige Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	Lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung
<i>Alle unter den nachfolgenden Punkten 6 bis 9 genannten Kosten sind Nettokosten; zusätzlich wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.</i>		
6	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
6.1	bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 EUR
6.2	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	10,00 EUR
6.3	zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	5,00 EUR
7	Bereitstellung von Standrohren / Standrohrzählern	
	einmalig je Bereitstellung	5,00 EUR
	Nutzung eines Standrohres	1,00 EUR/Tag

	Kaution (Die Kaution wird bei schadloser Rückgabe des Standrohres zinslos erstattet.)	100,00 EUR
8	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand	
	<p>Insbesondere folgende Tätigkeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:</p> <p>a) Rückbau und Wiederherstellung von Trinkwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß §14 WVS</p> <p>b) Rückbau und Wiederherstellung von Abwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß § 12 AbwS</p> <p>c) Reparaturmaßnahmen an Trink- und Abwasseranschlüssen im privaten Bereich</p> <p>d) Wechsel der Messeinrichtung aufgrund Frostscha den oder anderer Beschädigung</p> <p>e) Errichten und Entfernen eines provisorischen Anschlusses (z.B. Bauwasser)</p> <p>f) Tätigkeiten des Zweckverbandes im Zusammenhang mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die über die Selbstüberwachung und die Wartung dieser Anlagen gemäß § 48 Satz 3 SächsWG hinausgehen</p> <p>g) Prüfung einer Messeinrichtung auf Antrag des Anschluss- bzw. Wasserabnehmers nach § 20 WVS</p>	
8.1	Anfahrtpauschale (incl. auf die Fahrzeit entfallende Arbeitszeit)	11,30 EUR/Anfahrt
8.2	Personalkosten	
8.2.1	Personalkostenpauschale (je angefangene halbe Stunde)	14,00 EUR
8.2.2	Aufschläge:	
	a) bei Ausführung der Arbeiten auf Wunsch des Erstattungspflichtigen außerhalb der regulären Dienstzeit	50 %
	b) für Eilmontagen (Ausführung auf Antrag innerhalb von bis zu 2 Arbeitstagen nach Auftragserteilung)	50 %
8.3	Materialkosten	100 % des Listenpreises (netto) zzgl. 25 % als Materialbeschaffungskosten
8.4	Leistungserbringung durch einen vom Zweckverband beauftragten Dritte	100 % des verauslagten Betrages
9	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach Pauschalen zzgl. Anfahrtpauschale nach Pkt. 8.1 und Materialkosten nach Pkt. 8.3	
9.1	Abnahme von privaten Unterzählern	10,00 EUR
9.2	a) Vorübergehende Stilllegung bzw. Sperrung eines Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	10,00 EUR

	b) Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Trinkwasserhaus- bzw. grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	10,00 EUR
9.3	Kontrolle und Plombierung von Eigenversorgungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen	10,00 EUR
9.4	Abwasserprobeentnahme aus Kleinkläranlagen und Untersuchung hinsichtlich zu definierender Parameter a) CSB, N, P, pH-Wert b) CSB, N, P, pH-Wert; BSB ₅	60,00 EUR 80,00 EUR
9.5	vergebliche und zusätzliche Anfahrten	11,30 EUR/Anfahrt
10	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je nach Aufwand	5,00 EUR bis 100,00 EUR

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.